

ganze übrige Inhalt aller dieser Verfassungsgesetze hat nur die Organisation und Funktion der Landstände zum Gegenstand.

II. Die staatsrechtlichen Quellen älterer Zeit finden sich im Codex Augusteus 1724. Contin. I. 1772. Contin. II. 1805. Contin. III. 1824.

Die staatsrechtlichen Quellen aus der Zeit des General-Gouvernements in dem offiziellen

General-Gouvernementsblatt (v. Okt. 1813 bis Juni 1815).

Mit dem Jahre 1818 beginnt die offizielle

„Gesetzsammlung des Königreichs Sachsen“ (1832/34 „Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen“, seit 1835 „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen“).

Eine private Ausgabe des noch gültigen Inhalts der Gesetzsammlung ist

Francke, die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen 1884 (jetzt im 3. Band, bis 3. Nov. 1879 reichend).

Ausgaben der Verfassung bei Rosberg, Meinhold u. S. Besonders hervorzuheben auch die Jubiläumsausgabe von Habernorn 1881.

III. Hilfsmittel zur Interpretation die offizielle Ausgabe der Verhandlungen des Landtags von 1831 und weiterhin die offizielle Publication der Ständischen Verhandlungen vom ersten Landtag nach Publication der Verfassungsurkunde bis heute (Landtagsacten und Mittheilungen).

§ 4.

Literatur.

Allgemeine Werke des Staatsrechts des Königreichs Sachsen
v. Römer, Staatsrecht des Kurfürstenthums Sachsen,
3 Bde., 1787 flg.

Weiße, Lehrbuch des Königlich Sächsischen Staatsrechts,
2 Bde., 1824, 1827.